

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

hier: **Entscheidung des Landratsamtes Enzkreis über den Antrag der Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in Straubenhardt sowie über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung**

Mit Entscheidung vom **16.12.2016**, AZ.: 20-106.11 hat das Landratsamt Enzkreis auf der Grundlage der von der Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG, Schwetzingen Straße 22-26, 68753 Waghäusel am 30.12.2014 eingereichten, später noch mehrfach, zuletzt am 06.05.2016 ergänzten bzw. modifizierten Antragsunterlagen (u.a. mit einer Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan) **die immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für das nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 Abs. 1 – 4 und 2 Abs. 1 Nr. 1c und Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart „V“) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Maßgabe umfangreicher Auflagen (siehe Kap. III - Nebenbestimmungen) erteilt. Weiterhin hat das betreffende Unternehmen mit Schreiben vom 01.12.2016 beim Landratsamt Enzkreis am 01.12.2016 (Eingangsdatum) Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden Genehmigung gestellt. Der **verfügende Teil** des Genehmigungsbescheides vom 16.12.2016 (Kap. I – Entscheidung) lautet wie folgt:

1. Für die zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz von Ihnen geplante Errichtung und den Betrieb eines **Windparks** in der Gemeinde 75334 Straubenhardt, bestehend aus insgesamt **11** getriebelosen und vollautomatisch gesteuerten **Windkraftanlagen** (im Antrag, wie auch im Folgenden bezeichnet als Windenergieanlagen - WEA -) des Typs Siemens SWT 3.0 113 mit einer Nabenhöhe von jeweils 142,50 Metern, einem Rotordurchmesser von 113,00 Metern, einer Gesamthöhe von jeweils 199,00 Metern, einer Nennleistung von jeweils 3.000 Kilowatt (kW), einer Einschaltgeschwindigkeit von jeweils 3-5 m/s, einer Nennwindgeschwindigkeit von jeweils 12-13 m/s, einer standortbedingt reduzierten Abschaltgeschwindigkeit von jeweils 20 m/s sowie einem 3-fach vermessenen Schalleistungspegel von jeweils 105,3 dB(A) auf den im Staatswald und Gemeindewald gelegenen Flurstücken Nr. 972 (WEA 1 und 2) und Nr. 978/1 (WEA 10 und 11) der Gemarkung Conweiler, Nr. 2671 (WEA 3) und Nr. 2722 (WEA 12, 13, 14 und 15) der Gemarkung Feldrennach sowie auf Nr. 3061/22 (WEA 5 und 6) der Gemarkung Langenalb wird die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erteilt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde geprüft und bewertet; sie ist gegeben.

Hinweis: Diese Genehmigung gilt nicht für die im Ausgangsantrag vom 30.12.2014 noch enthaltene Anlage Nr. 4 (WEA 4), für die Sie den Antrag mit Schreiben vom 04.05.2015 zurückgenommen haben.

2. Die Standortdaten der nach Ziffer 1 genehmigten 11 WEA lauten wie folgt:

Bezeichnung	Gewann	Gemarkung	Flurstück Nr. *)	Geländehöhe ü. NN [m]	Bauwerkshöhe ü. NN [m]	Gauß-Krüger (Bessel) Zone 3	
						X	Y
WEA 1	Hänlesmahd	Conweiler	972	597	796	3.465.814	5.408.949
WEA 2	Hänlesmahd	Conweiler	972	588	787	3.465.655	5.409.262
WEA 3	Hardtberg	Feldrennach	2671	563	762	3.464.512	5.409.792
WEA 5	Oberer Sulzenrain	Langenalb	3061/22	553	752	3.464.046	5.409.825
WEA 6	Oberer	Langenalb	3061/22	517	716	3.464.055	5.410.209

	Sulzenrain						
WEA 10	Bergwald	Conweiler	978/1	672	871	3.465.975	5.408.240
WEA 11	Bergwald	Conweiler	978/1	655	854	3.465.641	5.408.439
WEA 12	Fährenberg	Feldrennach	2722	622	821	3.465.127	5.408.383
WEA 13	Farnberg	Feldrennach	2722	633	832	3.464.662	5.408.603
WEA 14	Farnberg	Feldrennach	2722	603	802	3.464.173	5.408.666
WEA 15	Fährenberg	Feldrennach	2722	613	812	3.465.218	5.408.736

*) Hinweis: Das Flurstück 3061/22 (WEA 5 u. 6) war bisher Teil des Flurstücks Nr. 3061/0 – Flurstückszerlegung gemäß Fortführungsmitteilung des Landratsamtes Enzkreis, Vermessungs- u. Flurneuordnungsamt vom 08.07.2015

3. Die nach Ziffer 1 genehmigten Windkraftanlagen (WEA) bestehen im Wesentlichen jeweils aus den folgenden baulichen und technischen Anlageteilen und Nebeneinrichtungen:

Bauliche Anlagen:

- Stahlbetonfundament ($\varnothing = 21$ m bzw. 24 m bei WEA 5, H = 3,20 m, mit Boden überdeckt).
- Hybridturm (Betonfertigteilelemente bis ca. 80 m Höhe und Stahlrohrsegmente).

Technische Anlagen:

- Gondel (aus GFK) mit Maschinenträger, Welle und Generator (Nennleistung 3,2 MW, Netzklemme 3,0 MW).
 - Rotornabe mit 3 luvseitig um die Längsachse der Anlage drehbaren Rotorblättern (Rotor).
 - Transformator (Nennleistung 3.400 kVA, Nennspannung 20 oder 33 / 0,69 kV).
 - Mittelspannungsschaltanlage.
 - Sonstige steuerungs- und sicherheitstechnische Einrichtungen, z.B. Bremssystem mit 3 autarken Rotorblattverstellungssystemen und hydraulischer Rotorhaltebremse mit Rotorarretierung, Blitzschutzsystem, Branderkennungssystem, Anlagenüberwachungssystem, Eiserkennungssysteme und Rotorabschaltautomatik, Tag- und Nachtkennzeichnungssysteme i. S. der Luftverkehrssicherheit u.a..
4. Die nach Ziffer 1 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet innerhalb des Windparkgeländes (Abgrenzung vgl. Antrag Reg. 3.1.1 Übersichtskarte 1 A, Reg. 3.2.1 Übersichtslageplan 02A des Vorhabens mit 11 WEA, FNP-Fläche Fass. v. 30.05.2016) weiterhin
- den (bis zur Betriebseinstellung) dauerhaften und den (während der Errichtung der WEA) temporären Ausbau oder Neubau (Rodungsmaßnahmen, Abrundungen, Schottertrag- und Deckschicht, ggf. Geotextil GRK 3 als Trennlage, Stabilisierung) der bestehenden Zuwegungen bzw. der neu erforderlichen Stichwege auf die maßgebliche Breite von 4,50 m und Befahrbarkeit mit 12 t Achslast einschließlich Entwässerung (ggf. Erdmulde),
 - die (bis zur Betriebseinstellung) jeweils dauerhafte Herstellung von insgesamt 11 befestigten Hauptkranstellflächen mit temporär kleineren Überschwenkbereichen einschließlich Lager- und Montageflächen ($F = 1.250-1.330$ m² je WEA, Rodungsmaßnahmen, Schottertragschicht mit Flächenpressung min. 185 kN/m²),
 - die temporär (während der Errichtung der WEA) erforderliche Herstellung von Hilfskran-, Kranausleger- und Sternmontageflächen (Rodungs-, Einebnungs-, teilweise Schotterbefestigungs- u. Wiederaufforstungsmaßnahmen),
 - Verlegung (per Kabelpflug vorwiegend in Wegparzellen) eines 20-33 kV Erdkabels zum Stromtransport von den einzelnen WEA bis zu dem außerhalb geplanten Umspannwerk.

Hinweise: Die verkehrstechnische Erschließung (Ausbau von Zuwegungen, Neubau von Stichwegen) des Windparks und ggf. dazu notwendige bauliche, forstliche und/oder technische Maßnahmen, die Verlegung von Stromeinspeisungskabeln sowie das geplante Umspannwerk außerhalb des Windparkgeländes sind nicht

Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und bedürfen ggf. anderer, gesonderter Zulassungsverfahren bzw. Zustimmungen der Wegebauberechtigten.

5. Diese Genehmigung schließt die folgenden anderen, das Vorhaben samt Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen betreffenden Entscheidungen ein:
 - a) Die für die Baumaßnahmen, insbesondere die für die Errichtung der unter den Ziffern 3 und 4 (nur 2. Spiegelstrich) genannten baulichen Anlagen und die damit verbundenen dauerhaften Nutzungen nach den §§ 49, 50, 51 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu erteilende **Baugenehmigung**. Die Genehmigung erfolgt **ohne Baufreigabe**.

Hinweis: Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich für die Herstellung der Zuwegungen und Stichwege, für die im Zuge der Errichtung der WEA temporär erforderliche Einrichtung der Baustellenflächen sowie für die Verlegung eines Stromerkabels (vgl. Ziffer 4 → 1., 3. u. 4. Spiegelstrich).
 - b) Die Baugenehmigung nach Ziffer 5 a ergeht unter Abweichung von den §§ 5 und 6 LBO wegen der fehlenden Nachweise der Abstandsflächen für die WEA 1, 12 und 15.
 - c) Die im Hinblick auf die Verbotsbestimmung des § 5 Nr. 19 (großflächige Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung) der „Verordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 10.10.1996 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Holzbachtal 'Alte Quelle Langensteinbach' der Gemeinde Karlsbad und 'Flächentiefbrunnen Holzbachtal' des Zweckverbandes Pfaffenrot - Spielberg - Etzenrot“ zur Rodung von Waldflächen (ca. 11,85 ha) i. Z. mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen, Montageflächen, Zuwegungen bei den WEA 1, 2, 5, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 (vgl. Ziffern 3 und 4 dieser Entscheidung) erforderliche **wasserrechtliche Befreiung** gemäß § 10 der Rechtsverordnung.
6. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden. **Diese Genehmigung wird nur bzw. erst dann wirksam, wenn die von Ihnen gesondert beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Fachbereich Forstpolitik (FR 82) beantragte Waldumwandlungsgenehmigung von dort erteilt worden ist.**
7. Die Ausführung und der Betrieb der mit dieser Entscheidung genehmigten Anlagen hat, soweit in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich der dazu vorgelegten Nachträge, Neufassungen und / oder Ergänzungen (siehe Kap. II - Antragsunterlagen) zu erfolgen. Wurden einzelne Unterlagen im Laufe des Genehmigungsverfahrens aktualisiert oder ergänzt, gilt im Zweifelsfall die jeweils neuere Fassung.
8. Diese Entscheidung enthält Nebenbestimmungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten sind (siehe Kap. III - Nebenbestimmungen).
9. Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 hier i.V. mit § 80a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse angeordnet.
10. Die heute erteilte Genehmigung erlischt bezogen auf die geplanten 11 (einzelnen) WEA jeweils dann, wenn mit der Errichtung der jeweiligen WEA nicht innerhalb von vier Jahren ab Bekanntgabe der heutigen Entscheidung begonnen worden ist (siehe auch Hinweise).

Die Rechtsbehelfsbelehrung („Ihre Rechte“) lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim. Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie dort persönlich erscheinen und den Widerspruch protokollieren lassen.

Auslegung der Unterlagen:

Jeweils eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, Begründung, Behandlung der Einwendungen, zusammenfassende Darstellung und Bewertung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und Rechtsbehelfsbelehrung sowie jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen und zwar in der Zeit vom

Mittwoch, 11.01.2017 bis einschließlich Dienstag, 24.01.2017

bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 311
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Straubenhardt, Rathaus Feldrennach, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt, Zimmer 1
- Bürgermeisteramt der Stadt Neuenbürg, Bauamt, Mühlstraße 24, 75305 Neuenbürg, Zimmer 1
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Dobel, Neusatzer Straße 2, 75335 Dobel, Flur 1. Obergeschoss
- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Herrenalb, Bauamt, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb, Zimmer 203

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erteilung der beantragten Genehmigung und damit einhergehend die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9.BImSchV. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid mit seinem vollständigen Inhalt bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt (Anschrift siehe oben) gegen Kostenersatz schriftlich angefordert werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter www.enzkreis.de/Windpark-Straubenhardt eingestellt. Dort sind auch die zur Auslegung vorgesehenen Unterlagen in digitaler Form, jedoch ohne Originalunterschrift, Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel, während der Auslegungsfrist und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ebenfalls eingestellt.

Pforzheim, den 22.12.2016

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt